



INFORMATIONSSERVICE

AKTUELLES

Kombikontrollen

Viele reden davon, wir machen es längst! Mit Recht werden von Seiten der Landwirtschaft Kontrollen gefordert, bei denen mehrere Standards gleichzeitig kontrolliert werden. Diese Forderung setzt die BIKO bei ihren Betriebsprüfungen bereits seit einigen Jahren gezielt um. Zudem erweitern wir konsequent das Angebot und das Ausmaß an kombinierten Kontrollen. Von den Einsparungen an Zeit und Kosten profitieren alle Beteiligten.

Die BIKO wurde 1994 zur Kontrolle und Zertifizierung von Biobetrieben gegründet. Der einzige kontrollierte Standard war die biologische Landwirtschaft. 23 Jahre später kontrollieren und zertifizieren wir mehr als 20 verschiedene Standards. Auf den Biobetrieben ist das an erster Stelle die EU-Bioverordnung. In Kombikontrollen überprüfen wir zudem Standards wie z.B. BIO AUSTRIA, Zurück zum Ursprung, Heumilch g.t.S., Fütterungsvorgaben für Tiroler Bergkäse g.U.-Milch, Demeter, Bioland, Ja! Natürlich Weiderind, Pflanzenschutzmittelkontrollen, AMA Biosiegel und das AMA-Gütesiegel. Es kann durchaus vorkommen, dass unsere Kontrolloren auf einem Betrieb gleichzeitig bis zu 6 Standards überprüfen.

2016 wurde auf jedem zweiten Biobetrieb erstmals ein neuer Standard kontrolliert. Wir wurden v.a. von Milchverarbeitungsbetrieben für die erstmalige Kontrolle des „AMA-Gütesiegels für Biobetriebe“ beauftragt. Auf über 1.100 Betrieben wurden die Vorgaben des AMA-Gütesiegels kostengünstig mitkontrolliert.

Heumilch g.t.S.

Heuer gibt es bei den Heumilchbetrieben einen Schwerpunkt. Die letzten Heumilchkontrollen liegen bereits mehrere Jahre zurück. Zudem sind zukünftig die Vorgaben von Heumilch g.t.S. einzuhalten. Aus diesen Gründen werden wir heuer ergänzend die Vorgaben von Heumilch g.t.S. und in Österreich zudem die Vorgaben der ARGE Heumilch Österreich überprüfen. Die Beauftragung und Information der Betriebe erfolgt durch die Milchverarbeiter. Die Kosten sind in Österreich förderfähig und werden wie das AMA-Gütesiegel in der Jahresrechnung mitverrechnet.

Nach der diesjährigen Erstkontrolle werden die Heumilchlieferanten der niedersten Risikoklasse nur mehr einmal in 4 Jahren überprüft. Bei den meisten Betrieben wird die niederste Risikoklasse zutreffen. Wenn in Ausnahmefällen eine höhere Risikoklasse zutrifft, kann sich die Kontrollfrequenz bis zu einer jährlichen Überprüfung erhöhen.

Weitere Informationen zu Heumilch g.t.S. finden Sie unter www.heumilch.at/heumilch/eu-guetesiegel-g-t-s/ und www.biko.at/private-standards/heumilch-gts/

In Tirol gibt es einzelne Sennereien, die ihre Biomilch zu Tiroler Bergkäse g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) verarbeiten. In diesen Fällen wird die Heumilchkontrolle mit der Überprüfung der Futtermittelherkunft ergänzt. Es darf bis zu max. 50 % Futter eingesetzt werden, das außerhalb Tirols stammt, d.h. außerhalb Tirols geerntet wurde. Die Vorgangsweise in der Beauftragung und Kontrollhäufigkeit ist praktisch ident mit jener von Heumilch g.t.S.

Leitfaden für die Tierbehandlung aktualisiert

Der Leitfaden behandelt in kompakter Weise die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Biotierbehandlung. Nehmen Sie sich Zeit ihn zu lesen oder gezielt Informationen nachzuschlagen. Die aktualisierte Ausgabe ist unter www.infoxgen.com/richtlinien-downloads.html und www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/ zu finden.

Die interessanteste Aktualisierung betrifft die Wartezeit beim Einsatz von Trockenstellern, wenn die Kuh früher kalbt als geplant. Als Beispiel: übliche Wartezeit vor dem Abkalben 35 Tage und ab Laktationsbeginn 5 Tage. Kalbt die Kuh nach den 35 Tagen dann sind bei Biolieferung der Milch die 5 Tage zu verdoppeln, also 10 Tage Wartezeit einzuhalten.

Sonderfall Abkalbetermin z.B. am 28. Tag: es fehlen 7 Tage auf 35 Tage. Hinzu kommen 5 Tage nach Laktationsbeginn, in Summe also 12 Tage. Auf Bio-Betrieben ist die Wartezeit zu verdoppeln. Es gilt daher eine Wartezeit von 24 Tagen.

Obfrau Mary Hacket

In der letzten Vollversammlung der BIKO wurde Dipl.-Ing. Mary Hacket, MSc, zur neuen Obfrau der BIKO gewählt. Sie folgt Ing. Andreas Waldner nach, der 13 Jahre lang Obmann der BIKO war. Er wird im Laufe des Jahres in Pension gehen und legte deshalb sein Amt als Obmann nieder. Ihm ist es immer wichtig gewesen, dass ein Obmann aktiv im Berufsleben stehen soll. Ihm danken wir an dieser Stelle für seinen langjährigen, intensiven Einsatz bei der BIKO! Über viele Jahre hat er die Geschicke und Entwicklung der BIKO mitgeprägt. Er stellte sich als Obmann nie in den Vordergrund. Er war jedoch immer mit viel Weitblick und Kompetenz zur Stelle, wenn es manch richtungsweisende Entscheidung zu treffen galt. Von allen Seiten wurden sein fachliches Wissen und menschliches Einfühlungsvermögen sehr geschätzt.

Mary Hacket ist auf einem Landwirtschaftsbetrieb aufgewachsen und hat auf der BOKU Landwirtschaft studiert. Sie bewirtschaftet gemeinsam mit ihrer Familie einen Bio-Kräuterbaubetrieb in Kematzen. Zudem arbeitet sie in der Bewertung von Liegenschaften. Durch ihre Ausbildung, ihre Praxiserfahrung als Biobäuerin, ehemalige Bioreferentin der LK Tirol und als Sachverständige für Biologischen Landbau und landwirtschaftliche Liegenschaftsbewertungen bringt sie sehr viel Fachwissen für die Landwirtschaft und Biozertifizierung mit. Für die BIKO ist sie, so wie es auch Andreas Waldner war, eine große Bereicherung. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr!

Ebenfalls neu gewählt wurde mit Mag. Ferdinand Grüner, dem Direktor der LK Tirol, der Stellvertreter der Obfrau. Er folgt Dipl.-Ing. Richard Norz, dem Gründer der BIKO. Wir bedanken uns an dieser Stelle ebenfalls bei Richard Norz für die mehr als 20 jährige Begleitung und Unterstützung der BIKO!



Mary Hacket die neue Obfrau der BIKO und Andreas Waldner, der 13 Jahre lang Obmann der BIKO war.

Personalveränderungen

Heuer werden mehrere neue Biokontrolloren die BIKO verstärken. Der Grund liegt neben der erhöhten Anzahl an Biobetrieben darin, dass einige Biokontrolloren in Pension gegangen sind oder wegen anderer Gründe ihre Kontrollorstätigkeit bei der BIKO beendet haben. Das sind Evi Reifer, Lukas Hanser, Gabriel König, Werner Hackl und Albert Wolf. Ihnen danken wir für ihren mehr- bzw. langjährigen Einsatz als Biokontrollor. Besonders hervorzuheben sind Albert Wolf, der mehr als 10 Jahre und Werner Hackl, der über 20 Jahre für uns tätig war! Nachbesetzungen gibt es im Biolandwirtschaftsbereich auch im Büro. Christina Schütz folgt in der Biozertifizierung und -kontrolle Theresa Richter nach, die seit zwei Monaten in der BLK Kufstein arbeitet.

Österreichweit einheitlicher Maßnahmenkatalog

Die einzelnen EU-Staaten sind aufgrund einer Ergänzung der EU-Bioverordnung verpflichtet, einen einheitlichen Maßnahmenkatalog für schwerwiegende Richtlinienübertretungen zu erstellen. Es sind jene Unregelmäßigkeiten und Verstöße beschrieben, die den Status als Bio-Ware beeinträchtigen und aus diesem Grund zu einer Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Erzeugung oder zur befristeten Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion führen.

Die Biokontrollstellen müssen sich in ihrer Sanktionierung daran halten. In Italien gibt es diesen Sanktions- bzw. Maßnahmenkatalog bereits seit zwei Jahren. In Österreich gab es bisher einen, der von den Biokontrollstellen erstellt wurde. Seit heuer gibt es einen Maßnahmenkatalog, der auf Ebene des Ministeriums für Gesundheit und Frauen vom Kontrollausschuss ausgearbeitet und beschlossen wurde. In ihm sind die pflanzliche Produktion und die Verarbeitung/Direktvermarktung geregelt. Der tierische Bereich wird in den nächsten Wochen fertiggestellt und ab 2018 gültig

sein. Der „Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ ist unter www.verbrauchergesundheits.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html einsehbar.

Im neuen Maßnahmenkatalog wird u. a. die außerlandwirtschaftliche Nutzung einzelner Flächen geregelt. Flächen die zB bei wiederkehrenden Veranstaltungen als Parkplätze, als Rennstrecke oder als Campingplatz genutzt werden, verlieren den Biostatus.

Weitere Dokumente die vom erwähnten Kontrollausschuss ausgearbeitet werden und von den Kontrollstellen umzusetzen sind, können ebenfalls auf der oben angeführten Homepage nachgelesen werden. Das betrifft u.a. die Meldung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten. Ab dem nächsten Jahr sind von den Kontrollstellen zudem auch offensichtliche Übertretungen von z.B. tierschutz-, lebensmittel-, futtermittel-, düngemittel- und pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben zu melden. Die zu meldenden Übertretungen werden in Kürze vom Kontrollausschuss beschlossen.

Zukauf von Jungsauen und Zuchtferkel

Das Ministerium für Gesundheit und Frauen hat in einem Erlass mitgeteilt, dass in Österreich biologische Jungsauen und Zuchtferkel ausreichend verfügbar sind. Bei den üblicherweise verwendeten Rassen Edelschwein, Landrasse und deren Gebrauchskreuzungen sind nur mehr biologische Ferkel und Jungsauen erlaubt. Ausgenommen sind nur die gefährdeten Rassen Turopolje und Mangalitzta sowie spezialisierte Herdebuchzüchter. Die wenigen Ausnahmen die für spezielle Zuchtbetriebe gelten

sind im Erlass geregelt: www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Biologische_Produktion_Verfuegbarkeit_von_Biungsauen_und_B.pdf?5vjj17 oder www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/.

Beachten Sie beim Zukauf die angeführten Vorgaben. Der Erlass schreibt bei einem unerlaubten Kauf konventioneller Tiere den Wiederverkauf vor.

Biotiere auf Versteigerungen und Zuchtschauen

Ein Erlass des österreichischen Ministeriums für Gesundheit und Frauen regelt die Fütterung von Biotieren auf Versteigerungen und Zuchtschauen. Biotiere dürfen mit dem üblicherweise angebotenen konventionellen Grundfutter gefüttert werden, ohne dass sie den Biostatus verlieren.

Bei Versteigerungen wird üblicherweise kein Kraftfutter eingesetzt. Falls bei mehrtägigen Zuchtschauen Kraftfutter verfüttert wird, ist das hofeigene Biokraftfutter mitzubringen. Im Erlass wird abschließend erläutert, dass diese Vorgangsweise nur bei Versteigerungen und Zuchtschauen gilt.

Der Erlass stellt zudem klar, dass der Handel mit Biotieren kontrollpflichtig ist. Nur Viehhändler bzw. Viehhandelsunternehmen, die ein gültiges Biozertifikat haben, dürfen Biotiere mit einem Biohinweis weiterverkaufen. Beim Handel mit Biotieren bleibt der Biostatus nur bestehen, wenn Käufer und Verkäufer dem Kontrollsystem unterliegen.



Den Erlass können Sie nachlesen unter: www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Teilnahme_von_Tieren_an_Versteigerungen_und_Zuchtschauen_5.pdf?5vjkf6 oder www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/

Umstellungszeiten von konventionellem vegetativem Pflanzmaterial

Das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat in einem Erlass die Umstellungszeiten von konventionellem vegetativem Pflanzmaterial, außer Kartoffeln, ergänzt.

Die Ergänzung betrifft die Umstellungszeit konventioneller Stecklinge. Die Tabellenübersicht mit den gesamten Umstellungszeiten finden Sie unter:

www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Anlage_Umstellungszeiten_konventionelles_vegetatives_Pfla_4.pdf?5vjkf6 oder www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/



IMPRESSUM:

Herausgeber: Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 1 92 92-3100, E-Mail: office@biko.at, www.biko.at
Für den Inhalt verantwortlich: DI Josef Gitterle, Geschäftsführer, Fotos: Josef Gitterle

Herstellung: druckmanagement Wolfgang Herzig, A-6020 Innsbruck; Druck: premioprint Druckmanagement Norbert Stolkovich, A-6020 Innsbruck

Kontrollergebnis 2016

Das Ziel unserer Arbeit ist eine positive Biokontrolle mit der Bestätigung Ihrer biokonformen Bewirtschaftung und die Zertifizierung Ihrer Flächen, Tiere und Produkte!

Zum Wesen der Kontrolle gehört aber auch, dass Sanktionen ausgesprochen werden. Die Anzahl der von uns kontrollierten und zertifizierten Betriebe hat sich gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise um mehr als 8 % erhöht. Um 0,5 % haben 2016 auch die Sanktionen leicht zugenommen. Dennoch konnten 97,50 % der Betriebsüberprüfungen umgehend positiv abgeschlossen werden. Nur bei 2,50 % der Betriebe wurde eine Nachkontrolle, oder eine Vermarktungssperre als Bioprodukt ausgesprochen.



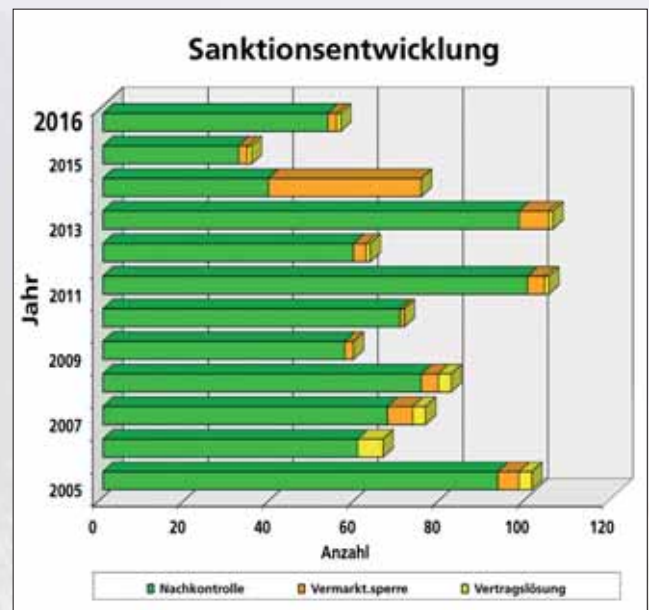
Welche Bereiche sind vermehrt zu beachten?

Am meisten Sanktionen gab es aufgrund von Mängeln in der Tierhaltung. Vor allem wurden in einigen Fällen die Mindeststallflächen nicht eingehalten. Achten Sie darauf, dass der Tierbestand auf die einzelnen Boxen angepasst ist. Das heißt, dass die Stallfläche in jeder Box ausreichend groß ist. Bei einigen Betrieben waren zudem die Kälber angebonden. Kälber dürfen erst angebonden werden, wenn sie älter als 6 Monate sind. Lediglich zur Tränke können sie kurzfristig fixiert werden. Halten Sie diese Vorgabe in Ihrem eigenen Interesse bitte ausnahmslos ein!

Futtermittel: Achten Sie beim Einkauf darauf, dass Sie tatsächlich nur Biofuttermittel kaufen. Machen Sie eine Wareneingangsprüfung. Stimmt der Lieferschein bzw. die Rechnung mit der tatsächlich gelieferten Ware überein? Ist die richtige Bezeichnung angeführt? Hat der Futtermittelhändler ein Biozertifikat? Nutzen Sie im Zweifelsfall die Datenbank www.bioc.info/ zur Überprüfung und zum Druck einer Bescheinigung!

Medikamenteneinsatz: Vor einem biologischen Verkauf von Tieren und deren Produkte muss die gesetzliche Wartefrist verdoppelt werden. Beachten Sie das insbesondere beim Tierverkauf beim Ausfüllen des Viehverkehrs-/Lieferscheines, bei der Lieferung von Biomilch und beim Verkauf von tierischen Produkten!

Überlegen Sie sich beim Ausfüllen des Viehverkehrs-/Lieferscheines, ob die doppelte Wartefrist bereits abgelaufen ist bevor sie ei-



nen Biohinweis geben. Wird ein Tier vermarktet bevor die Wartefrist vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch vermerkt werden. Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte Wartefrist anführen.

Falschdeklaration: Vereinzelt wurden Produkte oder Tiere biologisch vermarktet, obwohl die Umstellungsfrist noch nicht vorbei war. Bei Milch, Schafen und Ziegen sind zB 6 Monate einzuhalten. Ganz besonders ist bei Rindern aufgrund der Regelung mit $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit aufzupassen. Verwenden Sie zur Berechnung unseren Biostatusrechner für Rinder: www.biko.at/biolandwirtschaft/infos/.

Zeit für die Kontrolle

Nehmen Sie sich Zeit für die Biokontrolle zu der Ihr Kontrollor kommt. Nicht nur er, sondern auch Sie profitieren davon. Nehmen Sie sich zudem am Ende der Kontrolle Zeit mit dem Kontrollor alle offenen Punkte zu besprechen. Welche Abweichungen sind im Bericht festgehalten, worauf sollen Sie ganz besonders achten, müssen Sie Unterlagen oder Bestätigungen besorgen oder vielleicht sogar nachreichen, welche Fristen sind zu beachten?

Durch die Laptopkontrolle und den zusammengefassten Bericht sind die Abweichungen sehr übersichtlich und gut lesbar. Lesen Sie den Bericht ein paar Tage nach der Biokontrolle noch einmal durch. Das hilft Ihnen notwendige Unterlagen fristgerecht nachzureichen und eventuelle Auflagen zeitgerecht umzusetzen.